

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2018/3/28 LVwG 46.24-2663/2017

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 28.03.2018

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

28.03.2018

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §88e Abs1 WRG 1959 §97 Abs2

Rechtssatz

Bei einem Abwasserverband können gemäß § 97 Abs 2 WRG 1959 gegen Entscheidungen und Verfügungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung (nur) die betroffenen Verbandsmitglieder die Schlichtungsstelle anrufen. Dem Abwasserverband, vertreten durch seinen Obmann (Verbandsorgan nach § 88e Abs 1 WRG 1959), fehlt es somit an einer gesetzlichen Anspruchsberechtigung zur Anrufung der Schlichtungsstelle.

Schlagworte

Abwasserverband, Verbandsmitglieder, Verbandsorgane, Obmann, Anrufung, Schlichtungsstelle

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGST:2018:LVwG.46.24.2663.2017

Zuletzt aktualisiert am

02.07.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Steiermark LVwg Steiermark, http://www.lvwg-stmk.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at